Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 26 (1955)

Heft: 9

Buchbesprechung: Bücher

Autor: M.H. / Hess, M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

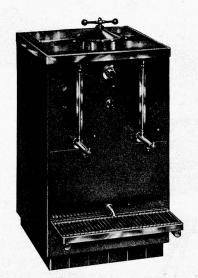
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜCHER

Vom Berufsgeheimnis

René Russek. Das ärztliche Berufsgeheimnis, 154 S. Verlag Hans Huber, Bern. 1954. Fr. 12.50.

Diese als Dissertation der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erschienene Abhandlung vermag nicht nur den Juristen und Mediziner zu fesse n. — sie bringt auch dem Sozialarbeiter in der geschlossenen und offenen Fürsorge reichen Gewinn. Denn gerade der Fürsorger, dessen Beziehung zum Klienten in besonders starkem Masse



40 — 400 Liter Kaffee in der Stunde

Das ist die Leistung der rationellsten Kaffeemaschine für Grossküchen, der «**Egro»-Universal.** Ein Modell dieser bereits erprobten Anstalts-Kaffeemaschine wird vom 10. bis 25. September am Comptoir Suisse, Halle IV, Stand Nr. 407 ausgestellt. — Referenzen durch die Hersteller:

Egloff & Co. AG., Niederrohrdorf

Lieferanten:

Sanitas AG, Basel Christen & Cie. AG, Bern Grüter-Suter AG, Luzern Autometro AG, Zürich Autometro AG, Genf

Telephon (061) 24 78 20 Telephon (031) 2 56 11 Telephon (041) 3 11 25 Telephon (051) 24 47 66 Telephon (022) 32 85 44



und heute auch sehr bewusst auf einem Vertrauensverhältnis basiert, muss sich fast täglich mit den Fragen der Schweigepflicht auseinandersetzen. In einem ersten Kapitel behandelt der Verfasser das Recht an der Geheimsphäre, wobei wir vor allem seine hohe ethische Auffassung über die Notwendigkeit der Respektierung der höchstpersönlichen Sphäre mit voller Ueberzeugung unterstreichen möchten. Das zweite Kapitel befasst sich mit dem Arzt als Vertrauensperson. Zwischen Fürsorger und Klienten besteht heute ja eine ganz ähnliche Ventrauensbasis wie zwischen Arzt und Patienten - mit den Unterschied allerdings, dass die Stellung des Arztes sich auf eine sehr alte Tradition stützt, wogegen der Sozialarbeiter um seine Stellung in der Gemeinschaft und auch dem einzelnen Klienten gegenüber noch häufig werben oder sogar kämpfen muss. In diesem Abschnitt hätten wir eine sorgfältige Untersuchung über die Hilfspersonen des Arztes begrüsst, die ja nach Art. 321 StGB ins Berufsgeheimnis eingeschlossen sind. Das dritte Kapitel, das die Pflichten des Arztes gegenüber Krankenkassen und Versicherungen behandelt, zeigt uns recht eindringlich, wie sehr heute die Schweigepflicht zu einer relativen Pflicht geworden ist. In den folgenden drei Kapiteln setzt sich der Autor auseinander mit der Stellung des Arztes gegenüber Justiz- und Verwaltungsbehörden (Anzeigepflicht des Arztes, seine Stellung im Prozess und seine Verpflichtung zur Herausgabe von Krankengeschichten).

Auf spezifisch fürsorgerische Fragen wird in dieser Arbeit nicht eingetreten. So vermissen wir Ausführungen über die Beziehung des Arztes zu Armenbehörden und über seine oft so notwendige Zusammenarbeit mit Heim- und Anstaltsleitern. Auch die rechtliche Stellung des gesetzlichen Vertreters (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) gegenüber dem Arzt, der den Vertretenen behandelt, wird nicht sorgfältig untersucht. Da urteilsfähige Unmündige und Entmündigte im Rahmen ihrer höchstperlichen Sphäre selbständig sind, wird der Arzt in der Regel den gesetzlichen Vertreter nur bei Urteilsunfähigkeit seines Patienten orientieren dürfen. Man kann sich aber doch fragen, ob es nicht in bestimmten Fällen zu den Berufspflichten (Art. 32 StGB) des Arztes gehört, trotz Urteilsfähigkeit des Patienten dessen gesetzlichen Vertreter zu orientieren. Mit diesen Hinweisen auf unsere fürsorgerische Problemstellung soll jedoch der Wert der Arbeit von Russek in keiner Weise geschmälert werden. Sie vermag uns in mancher Hinsicht Anregung zu geben und auch auf viele unserer bildung anstrebt, eine wertvolle Hilfe sein.

Die Betreibung

Prof. Dr. Hans Fritzsche, Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung, Zürich 1954, Schulthess & Co. AG., I. Band, 306 Seiten.

In Nr. 261 des «Fachblattes» vom November 1953 habe ich auf Seite 479/80 die Literatur zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht besprochen. Jene Aufzählung hat durch die Arbeit des grossen Zürcher Rechtsgelehrten eine besonders wertvolle Ergänzung und Bereicherung erfahren. Prof. Fritzsche hat es unternommen, nach seinem Rücktritt als Lehrer an der Universität Zürich seinen «Hörern in dankbarer Erinnerung» eine umfassende Darstellung des Betrei-



Das bewährte synthetische WASCHPULVER für

Baumwolle und Leinen

SANDOPAN BL

stäubt nicht

ist bereits in kaltem Wasser klar löslich
besitzt eine hervorragende Waschwirkung
ist äusserst sparsam im Gebrauch
wird auch in hartem Wasser voll ausgenützt
verhindert die Kalkfleckenbildung
greift die Gewebe nicht an

SANDOZ A.G., BASEL

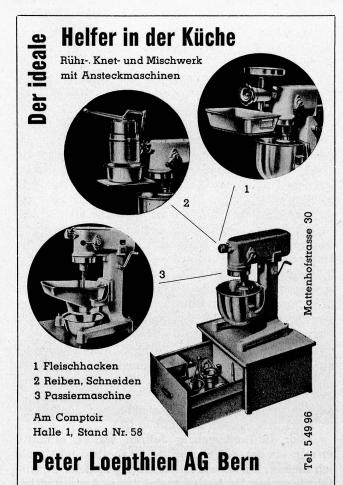
Das Schweiz. Institut für Hauswirtschaft verlieh SANDOPAN BL die Güteauszeichnung «Q»



Vorplatz- und Terrassen-Beschattungen, Lamellenstoren für Innen- und Aussenmontage, Reparaturen und Neulieferungen

EMIL SCHENKER AG.

Storenfabrik Schönenwerd Tel. (064) 3 31 52 Filialen in Zürich, Basel, Bern, Luzern, Lausanne, Genf und Lugano.





bungs- und Konkursrechtes zur Verfügung zu stellen. Der erste Band, der heute vorliegt, befasst sich mit den Grundlagen (geschichtliche Entwicklung und Aufgabe der Zwangsvollstreckung), mit den allgemeinen Lehren (Organisation, Ort und Zeit der Betreibung usw.) und mit dem Gang der Betreibung. In diesem dritten Teil werden das Einleitungsverfahren, die Betreibung und Pfändung und die Betreibung auf Pfandverwertung behandelt. Die Arbeit zeichnet sich durch grosse Klarheit, Gründlichkeit und eine souveräne Beherrschung der Materie aus. Sie wird nicht nur manchem Heimleiter gute Dienste leisten, sondern auch jedem Zögling, der zum Beispiel eine kaufmännische Ausbildung anstrebt, eine wertvolle Hilfe sein.

Dr. M. Hess

Alfr. Stückelberger: Die Strafe in der Erziehung

87 Seiten, kart. Fr. 4.15. Das rechte Strafen ist immer wieder ein Problem für alle Erzieher, sowohl in bezug auf Sinn und Wirkung der Strafe wie auch in bezug auf die geeigneten Methoden. Der Verfasser bringt in dieser Schrift eine gute Wegleitung. Sie ist realistisch, nüchtern und praktisch und tritt mutig gewissen Zeitströmungen entgegen. Dem praktischen Freund der Erziehung, Eltern, Lehrern und Seelsorgern wird dieser Mann der Praxis mit seiner reichen Erfahrung sehr wertvolle Dienste leisten. Ein sehr empfehlenswertes, vernünftiges Buch!

Gotthelf-Verlag, Zürich

Wie die Bank Leu zu ihrem Namen kam

Das Bankgeschäft AG Leu & Co. in Zürich, das dieser Tage sein 200jähriges Bestehen feierte, trägt den Namen eines hervorragenden Zürchers des 18. Jahrhunderts: Johann Jakob Leu. Er figuriert in der Geschichte des eidgenössischen Vorortes Zürich als Stadtschreiber, als Landvogt und Gesandter, als langjähriger Seckelmeister (Finanzdirektor) und Bürgermeister. Doch ist er der Geschichtsschreibung vielfach entgangen, weil seine Amts- und Regierungszeit eine ruhige war. Neben seinen Amtsgeschäften veröffentlichte Leu eine Reihe von juristischen und lexikalischen Werken, besonders das «Helvetische Lexikon», ein zwanzigbändiges Nachschlagewerk, das den Geschichtsforschern heute noch unentbehrlich ist.

Wie kam die Firma Leu & Co. zu ihrem Namen? Die Zürcher Regierung ernannte eine «Zins-Kommission», die die Entwicklung des Zinsfusses zu verfolgen hatte; um 1750 sah diese ein, dass das zunehmende Kapitalangebot die Gründung eines Bankinstitutes erforderlich machte. Die Regierung gründete 1755 eine Staatsbank, doch musste der damalige Finanzdirektor Leu dieses Geschäft unter seinem privaten Namen führen.

Auf das Jubiläum der Bank Leu ist ein kurzes, gut illustriertes und leicht lesbares Lebensbild J. J. Leus erschienen, als Band 3 der Reihe der «Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik», die der Verein für wirtschaftshistorische Studien, Zürich, im Verlag der Buchdruckerei Wetzikon AG herausgibt. Das von einem gewiegten Zürcher Historiker, Dr. Alfred Cattani, geschriebene Bändchen präsentiert sich sehr vorteilhaft und schenkt dem Leser manchen wertvollen Einblick in das Leben im alten Zürich.

Pfirsichsteine

VON RUTH BLUM

«Man kann nicht jedem etwas abkaufen», sagte ich zu dem alten Hausierer, der mich beim Kaffeetrinken gestört hatte. Und verdrossen fügte ich bei: Zu viele kommen in der letzten Zeit. Eine Plage ist's.»

«Ja», sagte er ruhig, «das begreife ich. Aber es hat keinen Wert, sich darüber aufzuregen.»

Die Gelassenheit in seiner Stimme beschämte mich. «Verzeihen Sie», bat ich, «es war nicht böse gemeint. Vielleicht könnte ich doch eine Handseife brauchen...»

So kamen wir ins Gespräch. Und fünf Minuten später sass der alte an meinem Küchentisch, half mir beim Kaffeetrinken und erzählte die Geschichte seines Lebens.

Nicht, dass er besonders interessante Schicksale erlebt hätte, bewahre! Seine Erzählung war die bekannte Dutzendgeschichte des armen Bergbauernsohnes aus kinderreicher Familie. Ohne einen Beruf gelernt zu haben, zieht er mit sechzehn Jahren ins Unterland, schlägt sich bald als Knechtlein, bald als Handlanger durch und lebt kümmerlich von der Hand in den Mund. Viele gehen zugrunde in solcher Armutei. Andere erstarren und verbittern in der unwandelbaren Resignation hoffnungsloser Lebensnot. Und nur ganz wenige Auserwählte wachsen in ihr und werden weise wie Emeios, der göttliche Sauhirt der Odysse.

Zu ihnen gehörte der Mann an meinem Küchentisch; denn Gott hatte ihm die Gnade des heitern Herzens verliehen.

Sie liegt wie ein Goldglanz über seinem kleinen Leben, diese selige Heiterkeit aus einer andern Welt, die eins ist mit dem unzerstörbaren Glauben, dass Gottes Vaterhand ihn führt. Sie macht ihm den schweren Koffer am Lederriemen leicht, sie gibt ihm die Kraft, geduldig zu lächeln, wenn die Leute ihn mit bösen Worten bedrohen. Sie ist seine getreue Begleiterin auf allen Wegen. Er wandelt mit ihr von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, und sie tut ihm liebreich die Augen auf für alle Schönheiten der reichen Erde. Er sieht Bäume blühen und Früchte tragen. Er bestaunt die Farbenpracht des Herbstes und den stillen, weissen Schneeglanz der Winterszeit. Und ist kein Tag, der nicht seinen besonderen Zauber hat. Heute ergreift ihn der Anblick einer schönen Blume am Strassenrand. Morgen erschüttert ihn das geheimnisvolle Stürzen eines goldenen Sternes . . .

Aber das schönste ist die abendliche Heimkehr zu seinen geliebten Pfirsichbäumen.

Ja, so weit hat der arme, kleine Hausierer es gebracht: zu einem eigenen Häuslein, zu einem Garten und zu siebzehn Pfirsichbäumen darin.

Hört, wie es dazu gekommen ist!

«Vor fünfundzwanzig Jahren war's», erzählte er mir, «in der Zeit der grossen Arbeitslosigkeit, als ich meinen Posten als Hilfsarbeiter in einer Textilfabrik verlor. Da hatten meine treue Anna und ich